



Sitzung vom

3. Februar 2026

Mitgeteilt den

4. Februar 2026

Protokoll Nr.

63/2026

## **Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC)**

### **Restwassersanierung (Art. 80 ff. GSchG)**

#### **Anordnung des zweiten Sanierungsteils**

#### **I. Ausgangslage**

1. Die **Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC)** nutzt gestützt auf rechtsgültige Wasserrechtsverleihungen verschiedene Fliessgewässer im Einzugsgebiet der Plessur zur Erzeugung von elektrischer Energie. Die mittlere Brutto-Jahresproduktion der GKC beträgt gut 51 Gigawattstunden (GWh). Die bestehenden Konzessionsverhältnisse enden am 31. Dezember 2060.
2. Gemäss dem am 1. November 1992 in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind neue Wasserentnahmen aus einem Fliessgewässer nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 29 ff. GSchG möglich und bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Für bestehende Wasserentnahmen statuiert das GSchG eine Übergangsregelung, wonach die zuständige Behörde Sanierungsmassnahmen anzuordnen hat. Die ursprünglich vorgesehene Frist für die Sanierungen bestehender Wasserentnahmen von 15 Jahren ab Inkrafttreten des GSchG (das heisst bis zum 1. November 2007) wurde vom Bundesparlament im Rahmen der Debatte zur Finanzhaushaltssanierung um fünf Jahre verlängert und lief Ende 2012 ab (vgl. Art. 81 Abs. 2 GSchG).
3. Mit Beschluss vom 6. April 2021 (Prot. Nr. 271/2021) ordnete die Regierung einen ersten Teil der Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG an. Es wurde u.a. folgendes verfügt:

«...»

1.1 Die GKC wird in einer ersten Etappe nach Art. 80 Abs. 1 GSchG verpflichtet, die Wasserfassungen des Castieler- und Calfreisenbachs der GKC ganzjährig auszuleiten. Die zeitliche Umsetzung hat innert zwei Wochen nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zu erfolgen.

1.2 Ab dem Wehr Lünen sind in der ersten Etappe zudem die folgenden Dotiermengen abzugeben:

- Dezember bis März 30 l/s
- April bis Juli 120 l/s
- August bis September 100 l/s
- Oktober bis November 30 l/s

Für die Dotierung ab dem Wehr Lünen ist innert 12 Monaten nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung das entsprechende Projektgenehmigungsgesuch einzureichen. Der Zeitpunkt des Dotierbeginns ab dem Wehr Lünen wird durch das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität unter Anhörung der GKC festgelegt.

1.3 ...

1.4 Der entschädigungslose Sanierungsumfang nach Art. 80 Abs. 1 GSchG wird im Rahmen der definitiven Sanierungsverfügung festgelegt.

2. Die Regierung erwartet von der GKC so rasch wie möglich, jedoch spätestens bis Ende 2024 die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, damit über Art. 80 Abs. 1 und 2 GSchG verfügt werden kann.

...»

Die Projektgenehmigung für die Umsetzung des ersten Sanierungsteils wurde mit Regierungsbeschluss vom 29. November 2022 (Prot. Nr. 904/2022) erteilt. Diese Massnahmen sind in der Zwischenzeit umgesetzt worden und die Dotieranlage am Wehr Lünen ist nach Meldung der GKC seit dem 1. Juli 2025 gemäss Sanierungsanordnung in Betrieb.

4. Am 17. Dezember 2024 teilte die GKC dem Kanton die Ergebnisse des achten «Runden Tisches» vom 7. November 2024 mit und kam somit der Auflage gemäss Dispositivziffer 2 des Regierungsbeschlusses vom 6. April 2021 (Prot. Nr. 271/2021; vgl. zuvor Ziff. I.3) rechtzeitig nach. Die Einholung der formellen

Zustimmung aller Mitglieder des «Runden Tisches» zu diesem Sanierungsvorschlag bedurfte jedoch weiterer Abklärungen. Schliesslich teilte die GKC mit Schreiben vom 17. Juni 2025 mit, dass die schriftlichen Zustimmungen vorliegen würden und beantragte, dass der Sanierungsumfang nach Art. 80 Abs. 1 GSchG gemäss Vorschlag des achten «Runden Tisches» vom 7. November 2024 festgesetzt und dass auf Massnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG verzichtet werde.

## **II. Vorgehen**

1. Die vorliegend interessierenden Wasserentnahmen wurden vom Amt für Natur und Umwelt (ANU; ehemals Amt für Umwelt) bereits früher in einem Sanierungsbericht beurteilt. Die GKC führte dann im Zusammenhang mit den Arbeiten des «Runden Tisches» Dotierversuche durch und die betroffenen Gewässerstrecken im Gelände sind gemeinsam begangen und entsprechend dokumentiert worden.
2. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass für eine definitive Sanierungsverfügung nach Art. 80 Abs. 1 und 2 GSchG vertiefte Abklärungen notwendig sind, damit entscheidungsreife Grundlagen vorliegen. Deshalb wurde entschieden, die Restwassersanierung in Etappen umzusetzen. Im Sinne von Sofortmassnahmen ordnete die Regierung mit Beschluss vom 6. April 2021 (Prot. Nr. 271/2021) den ersten Teil der Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG an.
3. Die Arbeiten des «Runden Tisches» wurden daraufhin weiter fortgesetzt. An der Sitzung vom 7. November 2024 konnten sich die Parteien schliesslich auf einen Vorschlag für die definitive Festlegung der Sanierungsmassnahmen zur Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 und 2 GSchG einigen.
4. Am 20. November 2025 wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe des «Runden Tisches» der Inhalt des vorliegenden Anordnungsentwurfs zur Kenntnis gebracht. Damit wurde insbesondere auch der betroffenen Konzessionärin vor

Erlass der Sanierungsanordnung nochmals das rechtliche Gehör gewährt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe reichten bis zum 10. Dezember 2025 ihre Bemerkungen ein. Der Ausschuss der GKC hält mit Schreiben vom 8. Januar 2026 schliesslich fest, dass dem Anordnungsentwurf zugestimmt werde.

Im Übrigen konnte davon abgesehen werden, beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Stellungnahme einzuholen. Denn das BAFU hatte im Zusammenhang mit früheren Sanierungsverfügungen bereits darauf verzichtet und mitgeteilt, dass eine Stellungnahme des Bundes zu Sanierungsberichten bzw. Sanierungsverfügungen im Gesetz nicht vorgesehen sei.

Auf die Stellungnahmen der Vernehmlasser wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **III. Erwägungen**

1. Art. 45 GSchG überträgt die Kompetenz zum Vollzug des Gesetzes grundsätzlich den Kantonen (vorbehältlich der Vollzugskompetenzen des Bundes gemäss Art. 46 GSchG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) i.V.m. Art. 2 lit. c der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) ist die Regierung zuständig, die Restwassersanierungen im Sinne von Art. 80 ff. GSchG durchzuführen.

Mit Beschluss vom 16. Februar 1993 (Prot. Nr. 338/1993) betraute die Regierung das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM; ehemals Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement) mit der Verfahrensleitung für die Restwassersanierungen. In der Folge erteilte das DIEM dem ANU den Auftrag, die zur Beurteilung der Restwassersituation in den beeinflussten Fliessgewässern sowie zur Anordnung von Sanierungsmassnahmen notwendigen ökologischen Grundlagen zu erarbeiten. Weiter beauftragte das DIEM das Amt für Energie

und Verkehr (AEV), den Umfang bzw. das Mass des zulässigen Sanierungsumfangs aus ökonomischer und wasserrechtlicher Sicht zu bestimmen.

2. Für Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Wasserentnahmen sind die Art. 80 ff. GSchG massgeblich. Laut Art. 80 Abs. 1 GSchG muss ein durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusstes Fliessgewässer auf Anordnung der Behörde so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist. Gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG ordnet die Behörde weitergehende Sanierungsmassnahmen an, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. In diesen Fällen ist der Konzessionär nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) zu entschädigen.

- 2.1 Sanierungsmassnahmen sind Eigentumsbeschränkungen, welche die Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) erfüllen; d.h. namentlich im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein müssen.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses hat der Gesetzgeber im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 GSchG die Interessensabwägung in generell-abstrakter Weise vorgenommen und entschieden, dass Sanierungen bis zur Entschädigungsschwelle einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen (vgl. ENRICO RIVA, in: PETER HETTICH/LUC JANSEN/ROLAND NORER [Hrsg.], Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, N 35 zu Art. 80 GSchG; DERS., Wohlerworbene Rechte - Eigentum - Vertrauen, Bern 2007, S. 144). Sanierungen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG sind nur zulässig, soweit damit nicht in die Substanz bestehender wohlerworbener Rechte eingegriffen wird. Ob ein staatlicher Eingriff die Substanz respektiert, beurteilt sich nach der wirtschaftlichen Tragbarkeit des Eingriffs für den Träger des Rechts (vgl. RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], S. 156). Als wirtschaftlich tragbar bezeichnet das Bundesgericht dabei staatliche Eingriffe,

wenn diese in ihren Auswirkungen die Mindestrentabilität des Werks intakt lassen (BGE 139 II 28 E. 2.7.2).

Was die Verhältnismässigkeitsprüfung angeht, kann den Ausführungen des Bundesgerichts (BGE 139 II 28 E. 2.7.1) folgendes entnommen werden: Die Teilaspekte der Eignung (Zwecktauglichkeit) und der Erforderlichkeit (Übermassverbot) sind im Einzelfall zu prüfen. Es dürfen daher nur Massnahmen angeordnet werden, die effektiv geeignet sind, bestehende Beeinträchtigungen eines Fliessgewässers zu vermindern. Hinsichtlich des weiteren Kriteriums der Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn) wird dagegen vom Bundesgericht festgehalten, dass dieses im Rahmen der Anwendung von Art. 80 Abs. 1 GSchG vom Gesetzgeber durch die Entschädigungsschwelle bereits weitgehend vorab entschieden worden sei (BGE 139 II 28 E. 2.7.1 unter Hinweis auf RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], S. 146 f.).

- 2.2 Bei einer Sanierung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist diejenige Variante zu wählen, welche unter Berücksichtigung der Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit das optimale ökologische Nutzenverhältnis bzw. ökologische Potenzial aufweist (MAURUS ECKERT, Rechtliche Aspekte der Sicherung angemessener Restwassermengen, Zürich 2002, S. 165). Zu diesem Zweck muss ein sinnvolles Massnahmenkonzept zusammengestellt werden. Dabei ist zu bestimmen, ob dieses den Rahmen der zulässigen Einschränkungen ausschöpft, ohne ihn zu überschreiten. Das Bundesgericht bezeichnet eine Vorgehensweise, bei welcher eine Konzentration auf die Massnahmen mit dem grössten ökologischen Potenzial erfolgt, als sinnvoll und rechtlich zulässig (BGE 139 II 28 E. 2.7.3. und 2.8.1). Die Palette möglicher Sanierungsmassnahmen ist vielfältig; es steht der ganze Fächer an Massnahmen zur Verfügung, wie dies in Art. 35 GSchG für die Sicherung angemessener Restwassermengen vorgesehen ist (RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER [vgl. oben], N 31 zu Art. 80 GSchG m.w.H.). Neben der gezielten Erhöhung der Dotierwassermenge als prioritäre Massnahme sind auch andere Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation (aus gewässerökologischer, fischereilicher, naturschützerischer oder landschaftsschützerischer Sicht) möglich, insbesondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Die Massnahmen können auch

kombiniert werden, um eine bessere Gesamtwirkung zu erzielen. Sanierungsziel bleibt grundsätzlich, dass die Wasserführung den Vorschriften der Art. 31 bis 33 GSchG über die Mindestrestwassermengen möglichst nahe kommt (BGE 139 II 28 E. 2.7.3).

- 2.3 Erst wenn Sanierungsumfang und -massnahmen gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG bestimmt sind, kann beurteilt werden, ob eine weitergehende Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG notwendig ist, und wenn ja, welchen Umfang diese haben soll (BGE 139 II 28 E. 3.7). Weitergehende Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG kommen nur in Frage, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. Die Anwendung von Art. 80 Abs. 2 GSchG erfordert eine Interessensabwägung (BGE 139 II 28 E. 3.7). Ausgangspunkt bildet das Sanierungsziel, massgebend sind ferner die Schutzziele der betroffenen Inventarobjekte. Wie weit das Schutzziel erreicht werden kann, ist unter Beachtung der verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit festzulegen (vgl. RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], S. 144 ff.). Da die Massnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG regelmässig in verliehene wohlerworbene Rechte eingreifen, sind diese nur soweit anzuordnen, als es zur dringend notwendigen Verbesserung der Situation gerade noch geboten ist (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 29. April 1987 zum GSchG, BBl 1987 II 1171). Eine Fokussierung auf die wichtigsten Massnahmen ist deshalb unabdingbar (BGE 139 II 28 E. 3.7). Die konkrete Situation kann sich überdies so präsentieren, dass bereits mit der Sanierung nach Abs. 1 die Ziele von Abs. 2 erreicht werden, so dass sich weitergehende Massnahmen erübrigen (BGE 139 II 28 E. 3.8.3; vgl. auch RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER [vgl. oben], N 46 zu Art. 80 GSchG).

### 3. Massnahmen erster Teil

- 3.1 Die erste Sanierungsetappe ist bereits umgesetzt und beinhaltet folgende saisonal abgestufte Dotierung am Wehr Lünen:
- Dezember bis März: 30 l/s

- April bis Juli: 120 l/s
- August bis September: 100 l/s
- Oktober bis November: 30 l/s

Die vereinbarten Dotierwassermengen berücksichtigen den derzeitigen Zustand des Wehrs Lünen; d.h. ohne Fischaufstiegshilfe für die Bachforelle.

- 3.2 Die erste Etappe beinhaltet zudem die ganzjährige Ausleitung des Castieler- und Calfreisenbachs. Dadurch erhöht sich der Winterabfluss ab deren Mündung in die Plessur um 80 bis 100 l/s. Dies ermöglichte eine Dynamisierung der Abflussverhältnisse sowie eine Aufwertung der Auen und Laichgebiete der Bachforelle.
- 3.3 Die Produktionseinbusse dieser ersten Etappe beträgt rund 1,7 GWh bzw. 3,4 Prozent. Die wirtschaftlichen Einbussen der GKC infolge dieser ersten Sanierungsmassnahmen wurden bis Konzessionsende ermittelt und als entschädigungsloser Anteil im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 GSchG anerkannt. Die Festlegung des entschädigungslosen Sanierungsumfangs nach Art. 80 Abs. 1 GSchG wurde bis zur – vorliegenden – definitiven Sanierungsanordnung aufgeschoben.
4. Massnahmen zweiter Teil
- 4.1 Mit der vorliegenden zweiten Etappe ist der entschädigungslose Sanierungsumfang nach Art. 80 Abs. 1 GSchG definitiv anzuordnen. Die hierfür benötigten Entscheidungsgrundlagen gemäss Dispositivziffer 2 des Regierungsbeschlusses vom 6. April 2021 (Prot. Nr. 271/2021) sind von der GKC eingereicht worden (vgl. Protokoll achter «Runder Tisch» vom 7. November 2024 und Bericht «Abriss der technischen Aspekte mit Einfluss Restwassersanierung GKC» vom 12. Dezember 2024) und ermöglichen eine definitive Entscheidungsfindung.
- 4.2 Die GKC verzichtet weiterhin ganzjährig auf die Nutzung der Fassung des Castielerbach und des Calfreiserbachs. Bis Konzessionsende werden beide Fassungen nicht wieder in Betrieb genommen.

- 4.3 Die Restwasserdotierung ab dem Wehr Lünen an der Plessur hängt von der Realisierung der Fischaufstiegshilfe am Wehr Lünen im Rahmen der Sanierung Fischgängigkeit nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) in Verbindung mit Art. 83a GSchG ab. Aufgrund dessen wurden am «Runden Tisch» folgende drei Restwasserdotiervarianten vereinbart und sind je nach geltender Situation umzusetzen:

Variante A: Bis Inbetriebnahme der Fischaufstiegshilfe oder bis rechtskräftigen Entscheid über die Nicht-Realisierung der Fischaufstiegshilfe

- 30 l/s vom 1. Oktober bis 31. März
- 120 l/s vom 1. April bis 31. Juli
- 100 l/s vom 1. August bis 30 September

Variante B: Ab Inbetriebnahme der Fischaufstiegshilfe

- 30 l/s vom 16. November bis 31. März (Wasserabgabe über die Dotieranlage)
- 100 l/s vom 1. April bis 31. Oktober (Wasserabgabe über die Fischaufstiegsanlage)
- 100 l/s vom 1. November bis 15. November bei Abflussverhältnissen, die keine Unterschreitung des Mindestlastpunktes von 1350 l/s für eine Maschinengruppe der GKC zur Folge haben (Wasserabgabe über die Fischaufstiegshilfe). Bei nicht gegebener Wasserverfügbarkeit (inkl. turbinierter Wassermenge der Oberlieger) wird die Fischaufstiegshilfe ausser Betrieb genommen und verbleibt bis zum 31. März ausser Betrieb; in diesem Fall werden 30 l/s abgegeben (Wasserabgabe über Dotieranlage).

Variante C: Ab rechtskräftigem Entscheid über die Nicht-Realisierung der Fischaufstiegshilfe

- 30 l/s vom 1. Oktober bis 31. März
- 120 l/s vom 1. April bis 31. Juli
- 100 l/s vom 1. August bis 30 September

Die erwähnten Dotierwassermengen (aller Varianten) sind als Tagesmittelwerte zu verstehen und dürfen +/- 10 Prozent schwanken. Wenn der Zufluss in

der Plessur am Wehr Lünen die Dotierwassermengen (aller Varianten) unterschreitet, wird der gesamte Zufluss in der Plessur in die Restwasserstrecke abgegeben. Ausserdem erfolgt (für alle Varianten) die Anschaltung der ersten Maschine verlangsamt über sieben Minuten, wenn der Mindestlastpunkt nach einer Abschaltung des Kraftwerkes wieder überschritten wird.

- 4.4 Die Details zur Beurteilung der Wasserverfügbarkeit und dem Ausserbetriebnahme-Zeitpunkt-Entscheid der Fischaufstiegshilfe sowie die Rahmenbedingungen für die Wiederinbetriebnahme der Fischaufstiegshilfe und der ersten Maschinengruppe nach Unterschreitung des Mindestlastpunktes im Fall der Realisierung der Fischaufstiegshilfe (Variante B) werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Die Verabschiedung des Pflichtenhefts und die Regelung der periodischen Aktualisierung erfolgt mit der Projektgenehmigung der Fischaufstiegshilfe.
- 4.5 Im Falle einer Nicht-Realisierung der Fischaufstiegshilfe am Wehr Lünen (Variante C) fehlt das ökologische Potential für die Verlängerung der Herbstdotierung gemäss Variante B. Die GKC ist bereit, einen jährlichen monetären Ausgleich von 3000 Franken zugunsten der Realisierung von ökologischen Projekten entlang der Plessur zu leisten. Im Falle eines konkreten Projektes wäre die GKC bereit, eine Gesamtsumme von einmalig 108 000 Franken an die Realisierung einer ökologischen Ausgleichsmassnahme zu bezahlen.
- 4.6 Es werden keine Massnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG beim Kraftwerk Lünen vorgesehen.
5. Aus Sicht der Regierung ist Folgendes festzuhalten:
  - 5.1 Für die Restwassersanierung der GKC wurden verschiedene Abklärungen vorgenommen (vgl. Sanierungsbericht des ANU vom 30. Mai 2003, Bericht «zu den Dotierversuchen vom November 2016» vom 21. Januar 2021 sowie der Bericht «Abriss der technischen Aspekte mit Einfluss Restwassersanierung GKC» vom 12. Dezember 2024). In einer breit abgestützten Arbeitsgruppe, in welcher sämtliche betroffenen kantonalen Fachstellen, die Konzessions-

sionärin sowie Vertreter mehrerer Umweltschutzorganisationen beteiligt waren, wurde ein Vorschlag für die zweite Sanierungsetappe entwickelt. Die Umsetzung dieser zweiten Etappe hängt zum Teil von der Realisierung der Fischaufstiegshilfe am Wehr Lünen ab, für welche die benötigten Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind. Es ist derzeit nicht bekannt, ob die Fischaufstiegshilfe realisiert wird oder nicht. Die Anordnung der drei verschiedenen Varianten für die vorliegende definitive Restwassersanierung der GKC ist aus Sicht der Regierung daher begründet und angemessen.

- 5.2 Gemäss Art. 29 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; SR 810.100) haben die Eigentümer von Kraftwerken diese jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Der Konzessionär, dessen Anlagen nach Ablauf oder Hinfall der Konzession nicht weiter benutzt werden, ist verpflichtet, die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80]). Aufgrund der dauerhaften Ausleitung des Castieler- und Calfreisenbachs werden die entsprechenden Wasserfassungen durch die GKC nicht mehr betrieben und sind für die Wasserkraftnutzung auch nicht mehr betriebsnotwendig. Die GKC muss deshalb sicherstellen, dass die beiden ausgeleiteten Wasserfassungen des Castieler- und Calfreisenbachs sowie die dazugehörigen Anlageteile (Sandfang, Leitungen, usw.) zum Zeitpunkt des Konzessionsendes entweder in einem sicheren und betriebsfähigen Zustand oder auf Kosten der GKC zurückgebaut sind.
- 5.3 Zusammenfassend gelangt die Regierung zum Schluss, dass der gründlich erarbeitete Sanierungsvorschlag des «Runden Tisches» eine abgestimmte Gesamtlösung der Restwassersanierung der GKC bildet. Mit der vorliegenden Lösung wird die entschädigungslos hinzunehmende Schwelle im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG erreicht. Es besteht daher keine Veranlassung, weitergehende Massnahmen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 GSchG anzuordnen.

#### **IV. Beschluss**

Gestützt auf Art. 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 2 lit. c der Verordnung zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) und Art. 80 ff. GSchG, im Sinne der vorstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Die Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG ist in Bezug auf die Gemeindegörporation Kraftwerk Chur-Sand nach Massgabe der erarbeiteten Sanierungslösung wie folgt zu vollziehen:
  - 1.1 Die Wasserfassungen des Castieler- und Calfreisenbachs sind weiterhin ganzjährig auszuleiten und dürfen bis zum Konzessionsende nicht wieder in Betrieb genommen werden.
  - 1.2 Ab Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses sind bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids über die Nicht-Realisierung der Fischaufstiegshilfe oder bis zur Inbetriebnahme der Fischaufstiegshilfe ab dem Wehr Lülen folgende Dotierwassermengen (Tagesmittelwerte, die +/- 10 Prozent schwanken dürfen) abzugeben:
    - 30 l/s vom 1. Oktober bis 31. März
    - 120 l/s vom 1. April bis 31. Juli
    - 100 l/s vom 1. August bis 30 September
  - 1.3 Im Falle einer Realisierung der Fischaufstiegshilfe sind ab deren Inbetriebnahme ab dem Wehr Lülen folgende Dotierwassermengen (Tagesmittelwerte, die +/- 10 Prozent schwanken dürfen) abzugeben:
    - 30 l/s vom 16. November bis 31. März (Wasserabgabe über die Dotieranlage)

- 100 l/s vom 1. April bis 31. Oktober (Wasserabgabe über die Fischaufstiegsanlage)
  - 100 l/s vom 1. November bis 15. November bei Abflussverhältnissen, die keine Unterschreitung des Mindestlastpunktes von 1350 l/s für eine Maschinengruppe der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand zur Folge haben (Wasserabgabe über die Fischaufstiegshilfe). Bei nicht gegebener Wasserverfügbarkeit (inkl. turbiniertes Wassermenge der Oberlieger) ist die Fischaufstiegshilfe bis zum 31. März ausser Betrieb zu nehmen und es sind 30 l/s abzugeben (Wasserabgabe über Dotieranlage).
- 1.4 Im Falle einer Nicht-Realisierung der Fischaufstiegshilfe sind ab Rechtskraft dieses Entscheids ab dem Wehr Lünen folgende Dotierwassermengen (Tagesmittelwerte, die +/- 10 Prozent schwanken dürfen) abzugeben:
- 30 l/s vom 1. Oktober bis 31. März
  - 120 l/s vom 1. April bis 31. Juli
  - 100 l/s vom 1. August bis 30 September
- 1.5 Im Falle einer Nicht-Realisierung der Fischaufstiegshilfe hat die Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand jährlich einen monetären Ausgleich von 3000 Franken zugunsten der Realisierung ökologischer Projekte entlang der Plessur zu leisten. Im Falle eines konkreten Projekts kann stattdessen ein einmaliger Betrag von 108 000 Franken zur Realisierung der geplanten ökologischen Ausgleichsmassnahme bezahlt werden.
- 1.6 Wenn der Zufluss in der Plessur am Wehr Lünen die Dotierwassermengen unterschreitet, wird der gesamte Zufluss in der Plessur in die Restwasserstrecke abgegeben.
- 1.7 Wenn der Mindestlastpunkt nach einer Abschaltung des Kraftwerkes wieder überschritten wird, erfolgt die Anschaltung der ersten Maschine verlangsamt über sieben Minuten.

2. Auf die Anordnung weitergehender Massnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG wird verzichtet.
3. Die Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand hat sicherzustellen, dass die beiden ausgeleiteten Wasserfassungen des Castieler- und Calfreisenbachs sowie die dazugehörenden Anlageteile (Sandfang, Leitungen, usw.) zum Zeitpunkt des Konzessionsendes entweder in einem betriebsfähigen Zustand oder auf Kosten der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand zurückgebaut sind.
4. Dieser Beschluss ist mit den entsprechenden Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden, Grabenstrasse 30, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.
6. Mitteilung an:
  - Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand, c/o IBC Energie Wasser Chur, Felsenaustrasse 29, 7000 Chur (A-Post Plus)
  - Gemeinde Arosa, Rathaus, Postfach 165, 7050 Arosa (A-Post Plus)
  - Stadt Chur, Rathaus, Poststrasse 33, 7000 Chur (A-Post Plus)
  - Gemeinde Churwalden, Rathaus, 7075 Churwalden (A-Post Plus)
  - WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
  - Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
  - Kantonaler Fischereiverband Graubünden, Herr Radi Hofstetter, Im Loretscher 15, 7304 Maienfeld
  - Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
  - Bundesamt für Energie, 3003 Bern
  - Staatsarchiv

- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Energie und Verkehr (zuzunehmendes Wasserwerkkatasters)
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin